



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (282 Ds) 63 Js 4710/10 (163/10)

In der Strafsache

g e g e n



wegen

gefährlicher Körperverletzung pp.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom **15. April 2011**, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Auracher	als Strafrichter
Referendar Range	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Dost	als Verteidiger
Justizbeschäftigte Furchtmann	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte schuldig.
Von der Verurteilung zu einer Strafe wird abgesehen.

Im übrigen wird der Angeklagte

freigesprochen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen soweit er schuldig gesprochen wurde. Soweit er freigesprochen wurde, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse Berlin zur Last.

§ 113 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 StGB

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 StPO)

Der 25-jährige Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Er macht zurzeit eine Ausbildung zum Fachmann für _____ und erhält eine Ausbildungsvergütung von monatlich _____ Euro. Zusätzlich erhält er von seinen Eltern monatlich Unterhalt in Höhe von _____ Euro. Vorbestraft ist der Angeklagte nicht.

Am 13. Juni 2010 wurde der Angeklagte wegen des Verdachtes einer vorangegangenen versuchten gefährlichen Körperverletzung von dem Zeugen PM P _____ vorläufig festgenommen und rechtlich belehrt. Als ihn der Beamte zu einem Einsatzfahrzeug führen wollte, versuchte der Angeklagte sich loszureißen. Dies führte dazu, dass PM P: _____ ihn in seinem Nackenbereich ergriff und nach unten drückte. Hiergegen wehrte sich der Angeklagte, indem er immer wieder versuchte, seinen Oberkörper nach oben zu drücken und sich mit seinen Händen loszureißen.

Der Angeklagte, der tatsächlich keine versuchte gefährliche Körperverletzung im Vorfeld begangen hatte, hielt seine Festnahme für rechtswidrig und glaubte, sich dagegen wehren zu dürfen.

Bei den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Das Gericht hat allerdings vorliegend die Voraussetzungen des § 113 Abs. 4 Satz 1 StGB angenommen. Der Angeklagte, der tatsächlich keine Straftat im Vorfeld begangen hat, nahm irrig an, dass seine Festnahme nicht rechtmäßig war. Diesen Irrtum hätte er aber zur Überzeugung des Gerichts vermeiden können.

Da die Schuld des Angeklagten aber als denkbar gering anzusehen ist, hat das Gericht von der Verhängung einer Strafe abgesehen.

Soweit dem Angeklagten dagegen mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 23. September 2010 konkret vorgeworfen worden war, er habe im Vorfeld am 13. Juni 2010 gegen 23.55 Uhr an der Kreuzung Kurfürstendamm/Joachimsthaler Straße, in 10719 Berlin-Charlottenburg, eine glühende Zigarettenkippe auf den Rückenbereich des POM F _____ geschnippt, wobei nur dessen hochgestellter Kragen seiner Einsatzjacke einen Hautkontakt und damit eine Verletzung, die der Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen habe, verhindert habe (versuchte gefährliche Körperverletzung gemäß den §§ 223, 224, 22, 23 StGB), hat sich dieser Vorwurf in der Hauptverhandlung nicht bestätigt.

Der Angeklagte war insoweit daher bereits aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

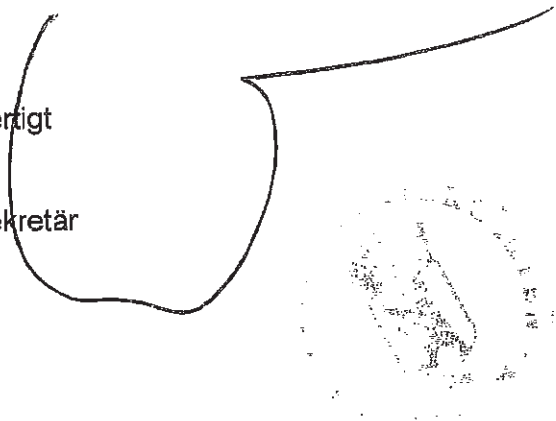
Auracher

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Weber

Justizsekretär



Lü